



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-2347

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht
Landesamt für Statistik

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6072.02-1/24

31.05.2022

**Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung;
Information für kommunale Haushaltsplanungen**

Anlage

Überblick Bundesbeteiligungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Information der kommunalen Träger für die kommunalen Haushaltsplanungen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses Rundschreiben in Kürze, ebenso wie alle anderen aktuell gültigen Rundschreiben, auch unter der Adresse

<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Die Vollzugshinweise vom 14.05.2021 werden aufgehoben.

Die beigefügte Anlage berücksichtigt den Entwurf der Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung 2022 (BBFestV 2022; aktuell zur Behandlung im Bundesrat).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat

Für Bayern geltender Prozentsatz der Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung (BBkU) - Stand: 31.05.2022

Jahr	§ 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II ¹	§ 46 Abs. 7 SGB II ²	§ 46 Abs. 8 SGB II ⁴	§ 46 Abs. 9 SGB II ⁹	Gesamt-Prozentsatz
2021	27,6	26,2 ³	4,3 ⁵	12,0 ⁶ /10,6 ⁷	70,1 ⁶ /68,7 ^{7, 10}
2022	27,6	35,2 ³	4,3 ⁶ /4,6 ⁷	-	67,1 ⁶ /67,4 ^{7, 10}
2023	27,6	35,2 ³	4,6 ⁸	-	67,4 ^{8, 10}

Anmerkungen:

1. Sockelbetrag, keinen jährlichen Änderungen unterworfen
2. unbefristete Regelung. Regelungshintergrund ist erstens: Ablösung der ausgelaufenen Vorabregelungen zum Bundesteilhabegesetz. Zugesagt sind insoweit 10,2 Prozent-Punkte jährlich. Regelungshintergrund ist zweitens: Erhöhung der ab dem Jahr 2020 geltenden Beteiligungssätze um jeweils 25 Prozentpunkte durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder. Die Entlastungszusage erhöht sich somit ab dem Jahr 2020 auf 35,2 Prozentpunkte jährlich. Wenn aufgrund der Prozent-Punkte nach Abs. 8 und 9 (nächste Spalten) der (bundesdurchschnittliche) Gesamtprozentsatz (in der letzten Spalte ist der bayerische Gesamtprozentsatz angegeben) auf über 74 steigen würde, wird – zur Vermeidung einer hierdurch bedingten Bundesauftragsverwaltung – der Prozentsatz nach Abs. 7 für das betreffende Jahr gesetzlich bzw. im Rahmen der Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestV) herabgesetzt; eine Kompensation erfolgt in diesem Fall über zusätzliche Umsatzsteueranteile der Kommunen; vgl. Ziff. 1.4 des Rundschreibens zur Abrechnung der Fluchtkosten und der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.
3. Festlegung durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder; in den Jahren 2020 und 2021 Absenkung gegenüber der 35,2 Prozentpunkte- Entlastungszusage zur Meidung eines (bundesdurchschnittlichen) Gesamtprozentsatzes von über 74 (vgl. Anm. 2)
4. unbefristete Regelung; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Ausgleich für Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) in den Rechtskreisen SGB II und BKGG
5. endgültige Festlegung gem. BBFestV 2021
6. vorläufige Festlegung gem. BBFestV 2021
7. endgültige Festlegung gem. Entwurf der BBFestV 2022
8. vorläufige Festlegung gem. Entwurf der BBFestV 2022
9. befristete Regelung; nach aktueller Gesetzeslage bis 2021; jährliche Anpassung durch BBFestV; Regelungshintergrund: Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge (im Folgenden „KdU Flucht“)
10. Ausgaben, Bayern; Quellen: BA-Statistik (nur KdU Flucht) und ZBFS (alle anderen Angaben - aufgrund Meldungen der Kommunen)
 - Jahr 2020: KdU 1.049 Mio. € (davon KdU Flucht 179 Mio. €); BuT (Rechtskreise SGB II und BKGG) 46 Mio. €
 - Jahr 2021: KdU 1.091 Mio. € (davon KdU Flucht 163 Mio. €); BuT (Rechtskreise SGB II und BKGG) 50 Mio. €